

Steuerliche Ergänzungssatzung zur Anstaltssatzung für die Kliniken Ostalb gemeinnützige kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts BgA Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd	Steuerliche Ergänzungssatzung zur Anstaltssatzung für die Kliniken Ostalb gemeinnützige kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts BgA Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd (Stand: neu)
Präambel Die Kliniken des Ostalbkreises werden künftig in den Kliniken Ostalb gemeinnützige KAöR geführt. Die drei Krankenhäuser Ostalb-Klinikum Aalen, St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen und Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd werden weiterhin als steuerbegünstigter BgA innerhalb der Kommunalanstalt geführt und erlassen deshalb folgende steuerliche Ergänzungssatzung. § 1 Der steuerbegünstigte BgA Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd mit Sitz in Mutlangen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des steuerbegünstigten BgA ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Wohlfahrtspflege und der Altenhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch erfüllt, dass die bedarfsgerechte medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung des Ostalbkreises, insbesondere durch voll- und teilstationäre, sowie ambulante Leistungen in Krankenhäusern sichergestellt wird. Das Stauferklinikum unterhält zur Erfüllung der Altenhilfe zudem eine Pflegeeinrichtung.	Präambel Die Kliniken des Ostalbkreises werden künftig in den Kliniken Ostalb gemeinnützige KAöR geführt. Die drei Krankenhäuser Ostalb-Klinikum Aalen, St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen und Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd werden weiterhin als steuerbegünstigter BgA innerhalb der Kommunalanstalt geführt und erlassen deshalb folgende steuerliche Ergänzungssatzung. § 1 Der steuerbegünstigte BgA Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd mit Sitz in Mutlangen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des steuerbegünstigten BgA ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Wohlfahrtspflege und der Altenhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch erfüllt, dass die bedarfsgerechte medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung des Ostalbkreises, insbesondere durch voll- und teilstationäre, sowie ambulante Leistungen in Krankenhäusern sichergestellt wird. Das Stauferklinikum unterhält zur Erfüllung der Altenhilfe zudem eine Pflegeeinrichtung. Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch das planmäßige Zusammenarbeiten

§ 2 Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. § 3 Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. § 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. § 5 Die Regelung zur Vermögensbindung der Kommunalanstalt (§ 14 Satz 1) gilt entsprechend.	mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften des Klinikverbandes Kliniken Ostalb gemeinnützige kAöR zum Wohle der Patienten und Bewohner. § 2 Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. § 3 Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. § 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. § 5 Die Regelung zur Vermögensbindung der Kommunalanstalt (§ 14 Satz 1) gilt entsprechend.
---	---